



EUROPA

EU-Umweltpolitik bis 2030

Umweltaktion wird Programm

Das achte EU-Umweltaktionsprogramm (UAP8) ist so gut wie fertig. Seit den 70er-Jahren gibt das UAP Orientierung, Planungssicherheit und Impulse für das jeweils folgende Jahrzehnt in der EU-Umweltpolitik.

Im Wesentlichen präsentiert die EU-Kommission (EK) mit dem Vorschlag für das UAP8 ein Steuerungsinstrument in Form eines Beschlusses von Rat und EP, der im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren behandelt wird. Inhalte sind im Gegensatz zum UAP7 (endete 2020), das neben dem Beschluss einen ausgiebigen inhaltlichen Annex enthält, rar. Es werden im Wesentlichen sogenannte thematische Ziele vorgegeben, die vom Green Deal inhaltlich gerade „befüllt“ werden. Kernstück des Vorschlages ist der neue Überwachungs-

rahmen zur Messung des Fortschrittes bei der Erreichung der Klima- und Umweltziele der EU für 2030 und 2050, sowie die Entwicklung eines Sets an Indikatoren für die strategische, politische Kommunikation hierzu.

UAP als Instrument positiv

Grundsätzlich beurteilt die WKÖ das Instrument des Umweltaktionsprogramms, das eine Vorschau auf die kommenden Jahre bis 2030 in der Umwelt- und Klimapolitik bietet, positiv. Orientierung, Planungssicherheit und Mitsprache bei der Planung der umwelt- und klimapolitischen Initiativen sind der Wirtschaft sehr wichtig.

Probleme nehmen zu

Anzahl und Ausmaß der existenziellen Herausforderungen für die Wirtschaft nehmen stark zu: Corona, Terrorismus, Migration und generell auch die negativen Folgen der Globalisierung wie etwa die Versorgungsunsicherheit mit kritischen Produkten wie Medikamenten, Schutzmasken, Lebensmitteln und kritischen Rohstoffen aber natürlich auch mit umwelt- und klimapolitisch spezifischeren Problemen wie Carbon Leakage, also die Abwanderung von Produktionsstandorten aufgrund von im globalen Vergleich höheren Klimaschutzkosten.

Zielgerade: Überwachungsrahmen und Review als Kernpunkt

In der Ratsarbeitsgruppe Umwelt im Frühjahr 2021 gelangten die Mitgliedstaatenvertreter mehrheitlich zu der Auffassung, man müsse die EU-Kommission verpflichten – auch schon die nächste EK nach von der Leyen – den Überwachungsrahmen zur „Halbzeit“ 2025 strengstens anzuwenden. Das heißt, es sollte mit einem Review überprüft werden, ob alle European Green Deal-Ziele – angefangen von Abfall, Biodiversität bis hin zu Klima, Energie und Zero Pollution von Wasser, Luft und Boden – auf Zielpfad sind. Das heißt, es wird geprüft, ob 2030-Ziele im Jahr 2025 schon in einem derartigen Ausmaß teilerfüllt sind, dass sich deren vollständige Erreichung bis 2030 ausgeht. Sollte das nicht der Fall sein, müsste die EK 2025 eine „legislative“ To-do-Liste erstellen, um zurück auf den Zielpfad zu kommen, wenn Berichte von Umwelt- und Chemikalienagentur das nahe legen. Das heißt, sie würde in diesem Fall ihres Initiativrechts beraubt bzw. das Initiativrecht würde zur Initiativpflicht. Das EP hat sich in milderer Form der Position des Rats angeschlossen, sodass die EK allein auf weiter Flur für ihr Initiativrecht gekämpft hat.

WKÖ zum Umweltaktionsprogramm

Unterstützung für EK-Position gegen legislative To-do-Liste beim Review

Abgesehen von der europapolitisch bedenklichen Zurechtstufung des Initiativrechts der EU-Kommission

ginge für die Wirtschaft mit der legislativen To-do-Liste etwas verloren, das der Wirtschaft sehr wichtig ist: Planungssicherheit, das Hauptargument für die Erstellung eines Umweltaktionsprogramms. Der juristische Dienst der EK hat selbst in einer Ratsarbeitsgruppe die Meinung vertreten, dass bei der To-do-Liste ein „may“ statt „shall“ und jedenfalls ein „if appropriate“ hinzuzufügen wäre, der juristische Dienst des Rats sieht das aber anders. Im Sinne der WKÖ findet sich nunmehr im Text vom 10.12.2021 ein „if appropriate“, das „shall“ ist leider geblieben.

Priorität notwendig

Die Fähigkeit der Wirtschaft, Kostenbelastungen zu verkraften ist begrenzt. Europa muss ein vitaler Industriestandort bleiben, wenn es der Motor des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit sein möchte. Strategische Reihung und Gewichtung fehlen dem UAP8. Er geht auch nicht auf den Konflikt zwischen Umweltzielen ein. Für die Energiewende dringend notwendige Projekte scheitern an zu apodiktischen Schutzbestimmungen oder werden durch sie verzögert. Im Sinne des großen Ganzen (Klimaneutralität) müssen erforderlichenfalls auch partikuläre Umweltbelange zurücktreten.

Globales global angehen

Globale Umweltbelange müssen global angegangen werden, eine Einschränkung auf den eigenen Bereich wird der Herausforderung nicht gerecht. Dies müsste eine Leitlinie eines UAP für die 20er-Jahre sein. Besonders deutlich ist dies in der Klimapolitik erkennbar, dort müsste sich die EU dazu bekennen, die globale Handlungsebene (WTO, Pariser Abkommen) stärker zu besetzen.

Wettbewerbsfähigkeit und Investitionen

Ganz wichtig wäre es, dass das achte Umweltaktionsprogramm in seiner Ausgestaltung die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der EU mitberücksichtigt. Insbesondere sollte die Chance, das Umweltaktionsprogramm auch als Mittel zum Neustart der Wirtschaft nach Covid-19 zu nutzen, ergriffen werden. Betriebe brauchen Rahmenbedingungen, die ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht gefährden. Nur so können sie die teils enormen Investitionen für die geplanten EU-Umwelt-Ziele „stemmen“. Insbesondere solche Investitionen, die gleichzeitig auch dem Wirtschaftsaufschwung dienen, sollten Vorrang haben. Ansonsten würden Investitionen und Betriebe dorthin verlagert, wo die Umweltvorgaben weniger streng sind. Europa muss ein vitaler Industriestandort bleiben, wenn Europa der Motor des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit sein möchte. Dies sollte ausdrücklich angesprochen werden.

Verfahrensbeschleunigung

Ein wichtiger Teil des European Green Deal muss die Verfahrensbeschleunigung sein, sie muss umfassend

(nicht nur für grenzüberschreitende Vorhaben) und wirksam sein. Der EK-Vorschlag zur TEN-E-VO ist diesbezüglich enttäuschend.

BIP weiter wichtiger Indikator

Der Fortschritt des Programms sollte künftig nicht mehr ausschließlich am BIP festgemacht werden, sondern sich am „Wohlergehen“ als Richtschnur für politische Entscheidungen orientieren. Hier stellt sich die Frage, welche Indikatoren dazu verwendet werden und was man daraus ableiten wird. Dabei müssen neben der Umwelt jedenfalls auch die zwei anderen Säulen der Nachhaltigkeit, nämlich Wirtschaft und Soziales, gleichrangig berücksichtigt werden. Bei der Gewichtung allfälliger neuer Entscheidungsgrundlagen für die Politik muss dem BIP auch in Zukunft eine Schlüsselrolle zukommen, da es Wirtschaftsleistung und somit den erwirtschafteten Wohlstand am besten zum Ausdruck bringt.

Chancen für Umwelttechnik-Exporte nutzen

Sinnvollerweise sollten zentrale Maßnahmen, die Umwelt- und Energietechnologien sowie deren Exporte stärken, direkt in das achte Umweltaktionsprogramm aufgenommen werden. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die generell die europäische Wirtschaft umweltfreundlicher und energieeffizienter machen, ohne sie mit zusätzlichen Belastungen zu hemmen. Im Zusammenhang mit dem European Green Deal braucht es ein großes EU-Umweltexportförderungsprogramm für nachhaltige Energietechnologien. Dieses dient gleichzeitig der Globalisierung des Klimaschutzes und der Belebung der Wirtschaft. ●

Weitere Infos:

- UAP8-EK-Vorschlag COM(2020) 652 [Link](#)
- Überblicksseite der EK zum UAP8 [Link](#)
- Feedback in „Have your say“ bis 31.12.2020 [Link](#)
- EP-Plenum 8.7.2021 Ergebnis [Link](#)
- Endgültiger Ratstext vom 10.12.2021 [Link](#)



Mag. Axel Steinsberg MSc (WKÖ)

axel.steinsberg@wko.at